

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Massnahmenprogramm 2025-2028 zum Schutz vor Naturgefahren und zur Revitalisierung der Gewässer

Teilnehmerangaben:

Verband Luzern Gemeinden (VLG)
Hirschmattstrasse 36
Postfach
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern, Verkehr und Infrastruktur (vif)
Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt

E-Mail-Adresse: vif@lu.ch
Telefon: 041 318 12 12

Teilnehmeridentifikation:

119940

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Struktur und Aufbau der Botschaft		Keine Antwort	Keine Antwort
Botschaftsinhalt und -text	2. Rückblick auf die Periode 2020–2024	Es ist zu prüfen, ob sich Grossprojekte in kleinere Teilprojekte aufteilen und unbestrittene Abschnitte losgelöst vom Gesamtprojekt realisieren lassen. Damit kann die Unterstützung der Gemeinden, gemeinsam mit dem Kanton die Projekte voranzutreiben, gesteigert werden.	Das Engagement des Kantons, Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren umzusetzen, wird sehr begrüsst. Es wurden gute Grundlagen erarbeitet. Wichtige Projekte konnten realisiert werden oder sind in Umsetzung. Wichtige, grosse Projekte haben sich aufgrund von Widerständen verzögert. Grossprojekte haben einen starken Einfluss auf die Finanzplanung. Investitionen verzögern sich, die bereitgestellten Mittel können nicht eingesetzt werden.
Botschaftsinhalt und -text	2. Rückblick auf die Periode 2020–2024	Der Ansatz, die Gemeinde bei ihren Arbeiten zum betrieblichen Gewässerunterhalt pragmatisch zu unterstützen, findet Anklang und soll weiterhin fortgeführt werden.	Die direkte Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Gemeinden und der zuständigen Abteilung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) konnte massgeblich gesteigert werden.
Botschaftsinhalt und -text	3. Grundlagen	Die Aufführung der Massnahmen zum Schutz vor Massenbewegungen, die gemäss Waldgesetz in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen, ist wertvoll. Unsicherheiten bestehen bei Massnahmen zum Schutz vor Massenbewegungen, die Auswirkungen auf untenliegende Gewässer haben. Hier sind in einer konstruktiven Zusammenarbeit Kanton / Gemeinden (und Dritten) Lösungen aufzuzeigen, auch wenn die Kostentragung nach kantonalem Recht eine Beteiligung des Kantons verneint. Kann der Kanton fallweise bei der Planung in Vorleistung gehen, um blockierte Projekte / Massnahmen zu lösen?	Der Kanton Luzern hat gute Grundlagen erarbeitet und wertvolle Instrumente (Gefahrenkarten, Gefahrenkataster) bereitgestellt. Auch kommt der risikobasierte Ansatz bei der Massnahmenplanung und Priorisierung zum Einsatz.
Botschaftsinhalt und -text	3. Grundlagen	Der Umgang von gravitativen Naturgefahren soll besser geregelt werden. Die Massnahmen werden durch den Kanton angeordnet. Gravitative Naturgefahren im oder an der Grenze zum Gewässerraum soll zukünftig durch den Kanton finanziert werden.	Die pauschalisierte, vereinfachte Behandlung im Waldgesetz wird der Komplexität im Gelände - insbesondere in Gewässer- und Siedlungsnähe - nicht gerecht. Die Massnahmen werden durch den Kanton bestimmt und müssen durch die Gemeinden finanziert werden, was dem AKV-Prinzip widerspricht.
Botschaftsinhalt und -text	4. Grundsätze und Priorisierung	Es stellt sich die Frage, ob für Sofortmassnahmen, mit denen künftig häufiger zu rechnen ist, genügend finanzielle Mittel eingestellt worden sind.	Die Schutzziele und Schutzdefizite sind nachvollziehbar definiert. Die Priorisierung der Massnahmen ist schlüssig. Die Möglichkeit, kleinere Projekte über Sammelrubriken abzuwickeln, ist sinnvoll und gibt dem Kanton mehr Handlungsspielraum bei Interventionen und lokalen Engagements. Es ist jedoch sicherzustellen, dass diese Flexibilität nicht zulasten notwendiger Sofortmassnahmen realisiert wird.
Botschaftsinhalt und -text	6 Beschrieb des Massnahmenprogramm 2025-2028	Der Projektüberhang in der Liste der geplanten Massnahmen ist sinnvoll, damit die verfügbaren Mittel trotz Verzögerungen bei einzelnen Projekten auch eingesetzt werden können. Aus Sicht der Gemeinden wird eine konkretere zeitliche Planung der Massnahmen gewünscht, damit die Gemeinden ihre Anteile an den Investitionen besser planen können. Dabei dürfte jedoch auch seitens des Kantons von den Gemeinden eine konstruktive Mitarbeit gefordert werden, damit die Unabwägbarkeiten der Projektierungs- und Bewilligungsprozesse reduziert und die Verfahren beschleunigt werden können.	Die Gemeinden sollen ihre begleitenden Investitionen besser planen können.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Der VLG anerkennt die Bestrebung, ein ganzheitliches Massnahmenprogramm über sämtliche Regionen des Kantons Luzern zu erstellen. Eine gleichwertige Berücksichtigung der Regionen unter Berücksichtigung des gefährdungs- und wirkungsorientierten Mitteleinsatzes ist für die Gleichbehandlung der Luzerner Gemeinden von hoher Wichtigkeit.	
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Die Frage der Abgrenzung betreffend Hochwasserschutz und Inanspruchnahme nach wie vor ist sehr aktuell, ebenso die Definition der Zuständigkeiten bei Längsbauwerken und beim Uferschutz (insbesondere im Siedlungsraum). Hier sind gut nachvollzieh- und anwendbare Kriterien gewünscht; allenfalls auch ein Katalog, welche Massnahmen mit welchen Kostenanteilen vom Kanton unterstützt werden.	
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Es ist ratsam, die kantonale Gesetzgebung (Waldgesetz und Wasserbaugesetz) möglichst an die gesetzlichen Grundlagen des Bundes, die derzeit in Überarbeitung sind, anzupassen. Eine Überprüfung der heute geltenden Gesetze mit der Abgrenzung der Prozesse gravitative Naturgefahren und Hochwasserschutz (Waldgesetz und Wasserbaugesetz) auf kantonaler Ebene ist unumgänglich.	
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Viele Diskussionen zwischen Kanton und Gemeinden sind Abgrenzungsfragen zwischen Naturgefahren und Siedlungsentwässerung. Gemäss Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Kantons sind viele Gebäude potenziell durch Oberflächenabfluss betroffen. Rund die Hälfte der Hochwasserschäden gehen nicht auf ausufernde Fliessgewässer und Seen, sondern auf oberflächlich abfliessendes Regenwasser zurück. Mit dem Klimawandel wird die Häufigkeit von Starkregenereignissen zunehmen. An der Schnittstelle zwischen Gebäude- und Hochwasserschutzmassnahmen spielt die Siedlungsentwässerung zur Minimierung des Schadenrisikos, welches von Starkregen ausgeht, eine zentrale Rolle. Es ist zu prüfen, ob der Kanton diese Thematik vertieft bei den Gemeinden einbringen kann.	
Liste der Massnahmen zum Hochwasserschutz / zur Revitalisierung der Gewässer		Keine Antwort	Keine Antwort
Liste der Massnahmen zum Schutz vor Massenbewegungen		Keine Antwort	Keine Antwort
Kartographische Übersicht der Massnahmen		Keine Antwort	Keine Antwort